

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Annahme und Ausführung von Aufträgen**
2. **Lieferzeit und Lieferungsverpflichtung**
3. **Preise**
4. **Eigentumsvorbehalt**
5. **Gewährleistung und Beanstandungen**
6. **Zahlung**
7. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Annahme und Ausführung von Aufträgen

Allen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen liegen ausschließlich diese Verkaufsbedingungen zugrunde. Angebote sind stets unverbindlich. Ein Verkaufsabschluss kommt erst mit Eingang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Weicht unsere Bestätigung nach Meinung des Bestellers von vorher getroffenen Vereinbarungen ab, so hat der Besteller unverzüglich schriftlich Widerspruch zu erheben, andernfalls gilt unser Bestätigungsschreiben als genehmigt. Mit der Überschreibung von Aufträgen erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen an. Etwaige Abweichungen unserer Bedingungen sowie Neben- oder Zusatzabreden bedürfen unbedingt der schriftlichen Bestätigung. Änderungen und Stornierungen von Aufträgen werden nur dann angenommen, wenn die Waren zur Lieferung oder Fabrikation noch nicht vorbereitet sind. Kostenanschläge, Entwürfe und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind diese Unterlagen auf Verlangen zurückzusenden.

2. Lieferzeit und Lieferungsverpflichtung

Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Alle Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse entbinden uns ohne Schadensersatzpflicht von der pünktlichen Einhaltung der Lieferfrist. Außerdem sind wir berechtigt, von den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von uns bestätigt ist, ab Werk und sind ohne Verbindlichkeit für etwaige Nachbestellungen. Ebenso sind evtl. eingeräumte Nachlässe nicht für Nachbestellungen gültig. Sollten während des Zeitraumes vom Abschluss bis zur Ausführung des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt, einen entsprechenden angeglichenen Preis zu verlangen. Dieses gilt für sämtliche Verträge, die nicht eine Lieferung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss ausdrücklich und verbindlich vorsehen. Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versandanweisungen werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen und etwaiger Schadensersatzansprüche, die aus dem Kaufvertrag entstehen, unser Eigentum. Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch nicht bezahlten Ware ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin die Waren an einem von uns zu bestimmenden Ort zu unserer Sicherheit zu hinterstellen, bzw. an eine von uns zu bestimmende Anschrift zu übersenden. Der Käufer hat die Liefergegenstände zu seinen Lasten für die Dauer des Eigentum-Vorbehaltes ausreichend gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern.

5. Gewährleistung und Beanstandungen

Die Gewährleistung für Möbel beträgt 6 Monate. Für Bautischlerarbeiten laut VOB/B beträgt die Gewährleistung 2 Jahre. Ausgenommen sind Schäden, die infolge örtlicher Baufeuchtigkeit entstanden oder durch Umstände verursacht worden sind, die der Hersteller nicht zu vertreten hat. Für Liefergegenstände, die wir auf Anweisung des Kunden bei einem anderen Lieferanten bestellen müssen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 5 Tagen schriftlich angezeigt werden. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und in den Dimensionen berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen. Bei begründeten Beanstandungen haben wir das Recht der Nachbesserung. Eine Einlassung auf die Erörterung der Mängelrügen nimmt uns nicht das Recht, die Verspätung geltend zu machen. Ingebrauchnahme des gelieferten Gegenstandes gilt als Abnahme. Für falsche oder unsachgemäße Behandlung der abgelieferten Ware seitens des Bestellers wird keine Gewähr übernommen. Lehnen wir Nachbesserung ab, so besteht nur Anspruch auf Minderung, nicht auf Wandlung oder Schadensersatz. Schadensersatzansprüche, auch Ansprüche auf Ersatz von Frachtauslagen, Arbeitslöhnen und Preisdifferenzen bei Deckungskäufen, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

6. Zahlung

Die Berechnung erfolgt am Tage der Fertigstellung oder bei Lieferungsverzug durch den Besteller am Tage der Versandbereitschaft. Die Rechnungen sind zahlbar: ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montagebeginn, Rest sofort nach Rechnungserteilung, rein netto. Ein Verzug des Bestellers tritt ohne Mahnung ein. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers oder deren Aufrechnung, sowie Abzüge von Rechnungen ohne unser schriftliches Einverständnis sind nicht statthaft. Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten halten die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Bei Angebotsabgabe sowie bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit oder die Kreditwürdigkeit vorausgesetzt. Gehen danach Mitteilungen über die Vermögenslage des

Bestellers ein, welche eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, oder vom Verträge zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Schadensersatzanspruch zusteht.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist Dortmund. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag oder dessen Auflösung herrührenden Verpflichtungen beider Vertragsteile ist ebenfalls Dortmund. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.